

Bachelorstudiengang



Prüfungsordnung

1. Termine, Prüfungsergebnisse, Wiederholungen

Alle Lehrveranstaltungen sind mit Semesterende zu beurteilen. Die Beurteilung der Lehrveranstaltungen erfolgt auf einer fünfstufigen Notenskala des österreichischen Notensystems:

Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5).

Die Beurteilung „Nicht genügend“ wird auch als negative Beurteilung bezeichnet, alle anderen Fälle als positive Beurteilung.

Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen. Die Art der Beurteilung, die Festlegung der Prüfungsmethode und der Termine sowie der Wiederholungsmöglichkeiten bleibt den LehrveranstaltungsleiterInnen, unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung und des Studienplanes, überlassen und ist den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

1.1. Verfahren nach dem Zeitpunkt der Beurteilung

- **Immanente Leistungsfeststellung**

Während eines Semesters erstellt die/der Lehrende mehrere Aufgabenstellungen, die bis zu oder an einem fix festgelegten Termin positiv erledigt sein müssen. Das können Aufgabenstellungen, schriftliche Ausarbeitungen, Berichte, Diskussionsbeiträge, Verhaltenstrainings, Projekte, Präsentationen, Recherchen etc. sein. Die Beurteilung einer solchen Lehrveranstaltung erfolgt durch eine Summe von festgelegten Einzelleistungen.

- **Punktuelle Leistungsfeststellung**

Zum Abschluss eines Semesters oder nach Ende eines Blocks erstellt die/der Lehrende eine komplexe Aufgabenstellung, die bis zu oder an einem fix festgelegten Termin positiv bewältigt werden muss. Diese Aufgabenstellung umfasst alle Kompetenzen und Ziele, die in dieser Lehrveranstaltung bzw. in diesem Modul vorgegeben und behandelt wurden. Es wird die einmalige Gesamtleistung beurteilt.

- **Kombinierte Leistungsfeststellung**

Bei diesem Verfahren erstellt der Lehrende schon während des Semesters die entsprechenden Aufgabenstellungen und führt am Ende des Semesters oder am Ende des Blocks zusätzlich eine Gesamtbeurteilung (punktuelle Leistungsfeststellung) durch. Die Beurteilung erfolgt mit einem am Beginn der Lehrveranstaltung festgelegten und veröffentlichten Schlüssel.

1.2. Verfahren nach der Art der Beurteilung

- **Schriftliche Leistungsfeststellungen**

Die Aufgabenstellungen sind in schriftlicher Form durchzuführen. Die Leistungen sind als Dokumentationen zugänglich und stehen als Behelf für Feedback und Nachbearbeitung zur Verfügung.

- **Grafisch – zeichentechnische Leistungsfeststellungen**
Die Ergebnisse der Aufgabenstellung werden in Form von genormten, grafischen, kommunikativen oder künstlerischen Gestaltungen gesammelt und ausgewertet.
- **Mündliche Leistungsfeststellungen**
Die Aufgabenstellungen führen zu einer verbalen Lösung, die von den Studierenden selbstständig vorgetragen wird oder in Form eines Kommunikationsprozesses zwischen Lehrenden und Studierenden erfolgt.
- **Praktische Leistungsfeststellungen**
Bei dieser Art von Aufgabenstellung handelt es sich um Aufträge, die mit Hilfe von Materialien, Werkzeugen, Geräten, Maschinen, Laboreinrichtungen etc. auszuführen sind.
- **Kombinierte Leistungsfeststellungen**
Für eine Leistungsfeststellung können auch Kombinationen von verschiedenen Verfahren verwendet werden.

1.3. Leistungsbeurteilung nach Art der Lehrveranstaltungen

- Die Art der Leistungsbeurteilung in der Lehrveranstaltung wird für jede Lehrveranstaltung getrennt definiert und wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die/n LeiterIn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Beurteilung erfolgt durch die/n LeiterIn der Lehrveranstaltung.
- In Übungen und Seminaren erfolgt die Leistungsüberprüfung in Form einer immanenten Beurteilung.
- Projekte sind durch die/den projektbetreuende/n Lehrende/n in vordefinierten Leistungsabschnitten immanent zu beurteilen. Aus dieser immanenten Beurteilung ergibt sich sowohl die Semesterbeurteilung bei weiterführenden Projekten als auch die Abschlussbeurteilung für eine absolvierte Projektaufgabe/Projektarbeit.
- Ergibt die Summe der Leistungsbeurteilungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter eine negative Beurteilung, so ist den Studierenden eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise (1. Wiederholung) einzuräumen. Eine erneute negative Beurteilung dieser Leistungen bewirkt automatisch eine kommissionelle Prüfung (2. Wiederholung).

1.4. Antritt zu Prüfungen

- Jede/r Studierende hat drei Möglichkeiten, eine Prüfung zu absolvieren:
 1. Haupttermin
 2. erster Nachtermin (erste Wiederholung)
 3. zweiter Nachtermin bei Nichtbestehen der ersten beiden Antritte (zweite Wiederholung).
- Die zweite Wiederholung ist eine kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat, der sich aus der/m Lehrenden, einer/m facheinschlägigen BeisitzerIn und der/m StudiengangsleiterIn zusammensetzt.
- Besteht ein/e Studierende/r die kommissionelle Prüfung, also die letzte zulässige Wiederholung, nicht, so ist sie/er von der Fortsetzung des Studiums auszuschließen.
- Durch einen unentschuldigten Nichtantritt verfällt der jeweilige Termin und wird mit „Nicht genügend“ beurteilt. Nur durch den Nachweis mittels einer schriftlichen Bestätigung durch Arzt oder Arbeitgeber, dass die/der Studierende den Termin wegen Krankheit oder beruflich bedingter Abwesenheit nicht einhalten konnte, hat die/der Studierende Anspruch auf einen Ersatztermin.
Diese Bestätigung muss spätestens **einen Tag vor** der stattfindenden Prüfung schriftlich in der Studiengangsleitung einlangen.

1.5. Die konkreten Prüfungsmodalitäten, die Wiederholungsmöglichkeiten für jede Lehrveranstaltung sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

1.6. Abhaltung von Prüfungen

Über erlaubte Hilfsmittel entscheidet die/der jeweilige Lehrende. Den Anweisungen der Prüfungsaufsicht ist Folge zu leisten. Vorgetäuschte Leistungen (Verwendung von unzulässigen Hilfsmitteln) jeglicher Art führen zum Ausschluss von der Prüfung und damit zu einer negativen Beurteilung.

1.7. Wiederholungsfristen für Prüfungen

Die Fristen, nach deren Ablauf nicht abgelegte oder nicht bestandene Prüfungen wiederholt werden können, sind mit mindestens zwei Wochen und höchstens drei Monaten zu bemessen. Für die Wiederholungsprüfungen gibt es maximal zwei Terminvorschläge. Ein nicht ausreichend begründetes Nicht-Antreten führt zu einer Beurteilung mit „Nicht genügend“ und damit in weiterer Folge zu einer kommissionellen Prüfung. Alle Prüfungstermine werden mindestens 14 Tage vor der Prüfung vom Studiengang ausgeschrieben.

1.8. Öffentlichkeit von Prüfungen

- Bei den mündlichen Prüfungen sind Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als ZuhörerInnen zuzulassen.
- Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der/s Prüfungskandidatin/en ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die/den Prüfungskandidatin/en.

1.9. Mündliche Prüfungen – Benotung und Protokollierung

Mündliche Prüfungen werden von einer/m PrüferIn bzw. einer Prüfungskommission abgehalten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsergebnis ist der/m Prüfungskandidatin/en im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

1.10. Die Prüfungen haben zeitnah zu den Lehrveranstaltungen statt zu finden in denen die prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt werden.

2. Bachelorarbeiten

Das Studium wird durch eine kommissionelle Prüfung abgeschlossen. Anmeldungsvoraussetzung ist die positive Absolvierung aller im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen sowie die positive Beurteilung der zwei Bachelorarbeiten.

Bachelorarbeiten sind die im Bachelorstudium eigenständig zu verfassenden schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen betreut werden. In den Bachelorarbeiten sollen die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens angewandt werden.

- Im Rahmen des Studiums sind von den Studierenden zwei eigenständige schriftliche Arbeiten (Bachelorarbeiten) zu verfassen. Diese Arbeiten umfassen jeweils ca. 20 Seiten und werden innerhalb der Lehrveranstaltungen in denen sie geschrieben werden müssen mit jeweils 7 bis 8 ECTS-Credits bewertet.
- Themen für die Bachelorarbeit können von Lehrenden des Fachhochschulstudienganges innerhalb des für das Tätigkeitsfeld der/s jeweiligen Lehrenden relevanten **technischen** Fachgebietes vergeben werden. Der/m Lehrenden obliegt damit auch die Betreuung der/s Studierenden bei der Ausarbeitung der Bachelorarbeit sowie deren Begutachtung und Beurteilung.
- Auch Studierende können ein **technisches** Bachelorarbeits-Thema vorschlagen. In diesem Falle hat die/r StudiengangsleiterIn aus dem Kreise der Lehrenden eine/n BetreuerIn für die Bachelorarbeit zu bestimmen, die/der diese auch begutachtet und beurteilt.
- In zumindest einer der beiden Bachelorarbeiten ist ein Literatur- und theoretischer Teil, in zumindest einer der beiden Bachelorarbeiten ist ein praktischer Teil zu behandeln.
- In der Regel werden Bachelorarbeiten in Lehrveranstaltungen des 5. bis 6. Semesters abgefasst.
- Die Bachelorarbeiten sind bis spätestens nach dem Ablauf des ersten Drittels der betreffenden Lehrveranstaltungen anzumelden. Dabei ist in Absprache mit der/m LeiterIn der Lehrveranstaltung der Umfang, Inhalt und Form der Arbeit festzulegen.
- Die Arbeiten sind in gehefteter oder gebundener Form bis spätestens zum Ende des laufenden Semesters zur Beurteilung einzureichen.
- Bachelorarbeiten werden von der/m LeiterIn der Lehrveranstaltung binnen vier Wochen nach Abgabe beurteilt; es ist ein eigenes Zeugnis auszustellen.
- Wird eine Bachelorarbeit negativ beurteilt, so muss eine neuerliche Vorlage erfolgen. Die Frist für die neue Einreichung ist von der/m BegutachterIn in Absprache mit der/m Studierenden mit mindestens zwei Wochen und höchstens zwei Monaten zu bemessen. Eine Bachelorarbeit darf nach Korrektur der Mängel nur einmal wieder vorgelegt werden. Ein Themenwechsel ist nicht zulässig. Bei der letzten zulässigen Vorlage und Begutachtung wird von der/m StudiengangsleiterIn zusätzlich ein/e zweite/r fachkompetente/r BegutachterIn

bestellt. Die/der StudiengangsleiterIn legt aus den Beurteilungsvorschlägen der zwei BegutachterInnen die endgültige Beurteilung der Bachelorarbeit fest.

3. Kommissionelle Abschlussprüfung

3.1 Die Zulassung zur kommissionellen Abschlussprüfung setzt den positiven Abschluss sämtlicher Lehrveranstaltungen und die Abfassung und positive Beurteilung der beiden Bachelorarbeiten voraus.

3.2 Für die Durchführung der Abschlussprüfung und für die Zusammenstellung von Prüfungssenaten ist eine Prüfungskommission mit Prüfungskommissären als Mitglieder einzusetzen. Unter der Prüfungskommission wird der Kreis aller für die kommissionellen Prüfungen insgesamt in Frage kommenden Personen verstanden. Der Prüfungssenat setzt sich aus den PrüferInnen je KandidatIn zusammen. Der Präses der Prüfungskommission wird in der Regel von der/m StudiengangsleiterIn durchgeführt.

3.3 Die kommissionelle Abschlussprüfung ist vor einem facheinschlägig kompetenten Prüfungssenat abzuhalten und setzt sich aus Prüfungsgesprächen über die durchgeführten Bachelorarbeiten sowie deren Querverbindungen zu relevanten Fächern des Curriculums zusammen.

3.4 Prüfungstermine und Anmeldungen

- Um das Studium möglichst rasch abschließen zu können, ist ein Abschlussprüfungs-Termin jeweils am Ende des Studienjahres und mindestens ein weiterer Termin im nachfolgenden Semester anzusetzen.

- Für die kommissionellen Abschlussprüfungen hat der Präses der Prüfungskommission die Prüfungstage festzusetzen und die KandidatInnen durch Verlautbarung an der Anschlagtafel des Fachhochschul-Studienganges zu verständigen.
- Die Anmeldung zu einer kommissionellen Abschlussprüfung endet eine Woche vor dem Prüfungstermin. Die/der KandidatIn ist berechtigt, eine erfolgte Anmeldung bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen zurück zu ziehen. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgerecht oder tritt die/der KandidatIn nicht zur Prüfung an, wird diese mit der Note „Nicht genügend“ beurteilt. Jedoch verringert sich dadurch ohne Vorliegen wichtiger Gründe die Anzahl der zulässigen Wiederholungen um eine Möglichkeit je versäumter Prüfung. Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, kommt dem Präses der Prüfungskommission zu.
- Der Präses der Prüfungskommission hat sich an die festgelegte Prüfungs-Reihenfolge zu halten. Zieht ein/e KandidatIn ihre/seine Anmeldung zurück oder erscheint sie/er nicht zur Prüfung, so ist der Präses berechtigt, später gereichte KandidatInnen mit deren Zustimmung einzuschieben.

3.5 Beurteilung der Abschlussprüfung

- Die Benotung der kommissionellen Bachelorprüfung erfolgt nach der Leistungsbeurteilung:
 - Bestanden:** Für die positiv bestandene Bachelorprüfung
 - Mit gutem Erfolg bestanden:** Für eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung.
 - Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden:** Für eine herausragende Prüfungsleistung.
- Die Beurteilungskriterien und Ergebnisse der Leistungsbeurteilung sind der/dem Studierenden mitzuteilen.
- Wird die kommissionelle Abschlussprüfung nicht bestanden, so darf sie wiederholt werden. Zwei Wiederholungen sind zulässig. Die Wiederholungsfrist ist mit mindestens einem Monat und höchstens drei Monaten zu bemessen und wird vom Präses der Prüfungskommission festgelegt. Wird die Abschlussprüfung bei der letzten zulässigen Wiederholung nicht bestanden ist die/der Studierende vom Studium auszuschließen.
- Die Frist für eine Wiederholung der kommissionellen Abschlussprüfung kann auf Antrag der/s Studierenden bei Vorliegen wichtiger Gründe vom Präses der Prüfungskommission verlängert werden.
- Die Abschlussprüfung ist negativ zu beurteilen, wenn die/der KandidatIn die Prüfung ohne wichtigen Grund vorzeitig abbricht. Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, kommt dem Präses der Prüfungskommission zu. In diesem Falle wird die Prüfung nicht beurteilt und darf wiederholt werden, unbeachtet der Anzahl der noch zulässigen Wiederholungen.

4. Zeugnisse

- Das Ergebnis der Semesterbeurteilung jeder Lehrveranstaltung ist durch ein Zeugnis zu beurkunden. Sammelzeugnisse (Studienerfolgsbestätigungen) sind zulässig.
- Schriftliche Bestätigungen, welche die Semesterbeurteilungen aller Lehrveranstaltungen eines Studiensemesters beinhalten sind von der Studiengangsleitung auszustellen.
- Die Ausstellung von Zeugnissen mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig. Soweit es sich nicht um Abschlussprüfungszeugnisse handelt, genügt dabei die Beifügung des Namens des für die Ausstellung der Urkunde zuständigen Organs; eine Beglaubigung ist nicht erforderlich.

5. Recht auf Einsichtnahme

Nach Abschluss der Prüfungen wird der/m KandidatIn auf Verlangen Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die darauf bezogenen Beurteilungen gewährt.

6. Unterbrechung des Studiums

Eine Unterbrechung des Studiums muss von der/m Studierenden bei der Studiengangsleitung beantragt werden. Die Gründe der Unterbrechung, der Zeitpunkt der beabsichtigten Fortsetzung und die Aussichten auf den positiven Abschluss des Studiums sind nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. In der Entscheidung über den Antrag hat die Studiengangsleitung zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

7. Wiederholung eines Studienjahres

Die einmalige Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativen kommissionellen Prüfung ist grundsätzlich möglich, sofern dies auf begründeten Antrag einer/s Studierenden erfolgt und eine günstige Prognose der Studiengangsleitung vorliegt. Die Entscheidung über den Antrag der/s Studierenden liegt im Kompetenz- und Verantwortungsbereich der Studiengangsleitung.

8. Verleihung des akademischen Grades

- Die Verleihung des akademischen Grades an die AbsolventInnen des Fachhochschul-Studienganges erfolgt durch den Fachhochschulrat.
- Den AbsolventInnen des FH-Bachelorstudienganges Automatisierungstechnik wird der unter §5 Abs 2 FHStG vorgeschlagene akademische Grad „Bachelor of Science in Engineering“, abgekürzt „BSc“ verliehen.
- Die Verleihung des akademischen Grades ist durch den Fachhochschulrat zu widerrufen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad insbesondere durch gefälschte Zeugnisse, unrechtmäßig erworben worden ist. Ein diesbezüglicher Fall ist dem Fachhochschulrat zu melden.